



Jürgen Radeck | Wippenbacher Straße 1 b | 63683 Ortenberg

Jürgen Radeck
Wippenbacher Straße 1 b
63683 Ortenberg

Verteiler:

**Alle Vereine
Verbandsvorstand
Präsidium
Verbandsschiedsrichterausschuss
Verbandsausschuss für Spielbetrieb
u. Fußballentwicklung
Vorsitzende der Sportgerichte
Hauptamtliche Mitarbeiter Spielbetrieb**

Verbandsfußballwart
Telefon (p)
06046 / 1279
Telefon (m)
0160 / 9727 1329
Telefax (p)
06046 / 954 854

**Einstellung in das elektronische Postfach
am 02.August 2018**

Frankfurt, 02.08.2018

E-Postfach
juergen.radeck@hfv-
online.evpost.de

E-Mail
juergen.radeck@web.de

**Hinweise bezüglich der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 71 73 Spielordnung
zur Spielzeit 2018/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat zur Konkretisierung der §§ 71 und 73 Spielordnung die im Anhang befindlichen Durchführungsbestimmungen für die Spielzeit 2018/2019 verabschiedet.

Diese treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. Juni 2019. Nachfolgend erhalten Sie in komprimierter Form, entsprechende Hinweise zu den einzelnen Punkten die Sie in der entsprechenden Ausführlichkeit den Durchführungsbestimmungen entnehmen können.

I. Hochladen von Bildern in die Spielberechtigungsliste des DFBnet / praktische und technische Umsetzung

Vereinzelt, aber noch nicht flächendeckend in allen Ligen, machen Vereine bereits Gebrauch von der simplen Möglichkeit des „papierlosen Legitimationsnachweises“ und laden die Bilder ihrer Spieler in die Spielberechtigungsliste des Vereins im DFBnet hoch. Abgesehen von dem optischen Aspekt, eröffnet sich damit **jedem Verein im Bereich des HFV die Möglichkeit zur Sicherstellung der Legitimation seiner Spieler/-innen** mit wenigen Klicks.

Für die in den Durchführungsbestimmungen unter I. 1. aufgeführten Spielklassen, ist das Hochladen der Spielerfotos ab der Spielzeit 2018/2019 verpflichtend.

Vereinen der übrigen Spielklassen wird **ebenfalls empfohlen**, von dieser Möglichkeit der Ersatzlegitimation, regen Gebrauch zu machen.

Mögliche Irritationen hinsichtlich der Legitimation eines Spielers/-in können somit bereits im Vorfeld ausgeräumt werden.



II. Kontrolle der Einsatz- und Spielberechtigung

Nach wie vor gilt für alle Spielklassen, dass 30 Minuten vor Beginn des Spiels die Spielerpässe von dem jeweiligen Verein dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen sind (Verbleib beim Schiedsrichter bis zum Spielschluss). Die sogenannte Gesichtskontrolle ist nicht mehr verpflichtend. Allerdings ist den Schiedsrichtern nicht untersagt, in den Fällen, in denen geäußerte oder bestehende Zweifel an der Spiel- und Einsatzberechtigung eines (er) Spielers/-in bestehen, diesen nachzugehen.

Die Schiedsrichter sind insbesondere dazu angehalten, den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von Pässen und das Fehlen von Dokumenten zur Ersatzlegitimation nach § 71 Nr.2 Spielordnung aufmerksam zu machen.

Nichts desto trotz, sind die Vereine weiterhin für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht sowie für den Nachweis der Einsatz- und Spielberechtigung ihrer Spieler/-innen selbst verantwortlich.

III. Kontrolle der Einsatz und Spielberechtigung in besonderen Spielklassen

Sofern in den Spielklassen, für die eine Verpflichtung nach Nr. I der beigefügten Durchführungsbestimmung zum Hochladen eines Bildes in die Spielberechtigungsliste besteht, die Einsatz- und Spielberechtigung der Spieler/-innen vom Schiedsrichter bereits vor einer Kontrolle der Spielerpässe anhand der Spielrechtsprüfung im elektronischen Spielbericht festgestellt werden kann, ist eine gesonderte Prüfung der Spielerpässe durch den Schiedsrichter nicht erforderlich. In Zweifelsfällen bzw. beim Fehlen von Bildern im elektronischen Spielbericht (Spielrechtsprüfung) ist die Passkontrolle auch in diesen Spielklassen nach § 73 Spielordnung vom Schiedsrichter durchzuführen.

IV. Freigabe des elektronischen Spielberichts durch die Schiedsrichter

Ab der Saison 2018/2019 haben die Schiedsrichter innerhalb von 60 Minuten nach Spielende den elektronischen Spielbericht freizugeben.

Die Verpflichtung des Platzvereins zur Ergebnismeldung gemäß § 55 Spielordnung bleibt hiervon unberührt. Es gilt nach wie vor, dass vom Platzverein innerhalb der Frist von einer Stunde nach Spielende, das Ergebnis einzutragen ist.

Erfolgt die Ergebnismeldung nicht unverzüglich bzw. in der Zeit bis 60 Minuten nach Spielende, ist gegen den Platzverein nach § 18 Strafordnung eine Bestrafung auszusprechen.

Wir wünschen allen Vereinen einen guten Start in die neue Spielzeit und einen erfolgreichen Saisonverlauf 2018/2019.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND



Jürgen Radeck
Verbandsfußballwart